

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Reisepartner für die ICU Cheerleading Weltmeisterschaft 2027 in Orlando, Florida (USA)

Vergabenummer: CCVD WM Orlando 2027

Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

Vorbemerkung:

Das Vergabeverfahren unterliegt Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte" (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO), soweit deren Bestimmungen anwendbar sind (vgl. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle darauf über den Kommunikationsbereich auf der Vergabeplattform „Deutsches Vergabeportal“ (DTVP) unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- 3.2 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.4 Bieter sind bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Bindefrist an das von ihnen abgegebene Angebot gebunden.
- 3.5 Das Angebot muss enthalten:
 - 3.5.1 Gesamtpreis für die Erbringung der Leistungen aus Ziffern 2. a. und b. der Leistungsbeschreibung

- 3.5.2 Preis für die persönliche Betreuung vor Ort (vgl. Ziffer 2. c. der Leistungsbeschreibung), sofern der Bieter eine solche anbieten möchte.
- 3.5.3 Bedingungen des Bieters für eine Stornierung, insbesondere Information über Fristen und Rückerstattungsregelungen

- 3.6 Alle Preise sind brutto in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
- 3.7 Für die Abgabe eines Angebots, mithin die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung, wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie eventuell entstehender Kosten.

4. Eignung

- 4.1 Bieter haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Diese dient als Nachweis der Erfahrung des Bieters mit vergleichbaren Projekten und beinhaltet Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Bieters sowie zu dessen technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit.
- 4.2 Die Vergabestelle ist berechtigt, sich Eigenerklärungen eines Bieters auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen bestätigen zu lassen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache beizufügen.

5. Zuschlag

- 5.1 Die Angebotsunterlagen werden Vertragsbestandteil.
- 5.2 Über die Erteilung des Zuschlags entscheiden die Zuschlagskriterien „Preis“, „Qualität der angebotenen Leistungen“, „Erfahrung der Ansprechperson“ und „Persönliche Betreuung vor Ort“. Einzelheiten zur Gewichtung der Zuschlagskriterien sowie zur Wertung sind in den Vergabeunterlagen enthalten, konkret im Dokument „Zuschlagskriterien sowie Angebotswertung“.
- 5.3 Der Zuschlag wird unter dem Vorbehalt der antragsgemäßen Gewährung der Sportfördermittel des Bundes für den CCVD-Bundeskader für das Jahr 2027 erteilt.
- 5.4 Mit dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, wird ein „Pauschalreisevertrag“ im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB geschlossen. Die Verpflichtung der Vergabestelle zur Erfüllung dieses Pauschalreisevertrages wird unter die aufschiebende Bedingung des Erhalts der Sportfördermittel des Bundes für den CCVD-Bundeskader für das Jahr 2027 gestellt.
- 5.5 Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird die Vergabestelle auch als „Reisende“ und der erfolgreiche Bieter auch als „Reiseveranstalter“ bezeichnet.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Die Vergabestelle sowie alle Bieter verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vergabeverfahrens und – im Fall der Zuschlagserteilung – im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten alle Informationen, Unterlagen, Daten und sonstigen Inhalte,
- die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind,
 - die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind (insbesondere technische, betriebswirtschaftliche, sicherheitsrelevante oder personenbezogene Informationen), oder
 - die im Rahmen nicht-öffentlicher Kommunikation übermittelt wurden.
- 6.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Teilnahme am Vergabeverfahren bzw. – bei Zuschlag – zur Durchführung des Vertrags verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist und der Dritte seinerseits schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für alle Beteiligten:
- während des gesamten Vergabeverfahrens,
 - im Falle des Zuschlags auch während der gesamten Vertragslaufzeit,
 - sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Abschluss des Vergabeverfahrens bzw. Vertragsbeendigung, sofern nicht gesetzlich eine längere Vertraulichkeit vorgeschrieben ist.
- 6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
- a. die zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich werden,
 - b. die nachweislich unabhängig und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden,
 - c. die einer Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - d. deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlich ist.
- 6.5 Die Vergabestelle beachtet die Geheimhaltungspflicht im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Rechnungshöfen oder im Rahmen von Nachprüfungsverfahren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Bietern werden nur insoweit offengelegt, wie dies gesetzlich oder durch ein rechtskräftiges Urteil geboten ist.
- 6.6 Beide Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Diebstahl oder Offenlegung zu schützen.

7. Leistungserbringung

- 7.1 Die Regelungen in Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden Fassung werden Bestandteil des mit dem erfolgreichen Bieter nach Zuschlag abzuschließenden Vertrages.
- 7.2 Beansprucht der erfolgreiche Bieter aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Vergabestelle unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.
- 7.3 Der erfolgreiche Bieter hat bei der Ausführung des Pauschalreisevertrages alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)